Rechtsberatung

Description

Rechtsberatung

Hier finden Sie Fragen & Antworten zu rechtlichen Themen wie

Was ist bei Cybermobbing strafbar?
Welche Rechte habe ich, wenn ich Opfer von Cybermobbing bin?
Wer hilft mir, wenn ich Opfer von Cybermobbing bin?
Wie setze ich meine Rechte beim Cybermobbing durch?
Welche rechtlichen Hilfsmittel gibt es bei Cybermobbing?

Was ist bei Cybermobbing strafbar?

Bisher gibt es in Deutschland noch kein eigenes Gesetz gegen Cybermobbing, wie es zum Beispiel in Frankreich, der Schweiz oder in Ã?sterreich der Fall ist. Auch wenn es kein eigenes Gesetz dagegen gibt, kann Cybermobbing durchaus strafbar sein. Einzelne Teilgebiete des Cybermobbings sind nÃ¤mlich bereits StraftatbestÃ¤nde.

FÃ¼r eine Strafbarkeit des Cybermobbings durch TÃ¤ter:innen oder Teilnehmende (dabei ist es egal, ob es Anstiftung oder Beihilfe zur Tat ist), kommen insbesondere folgende StraftatbestÃ¤nde in Betracht:

- Beleidigungsdelikte (Â§Â§185 ff. StGB)
- Verletzung des persÃ¶nlichen Lebens- und Geheimnisbereichs (Â§Â§201 ff. StGB)
- Straftaten gegen die persÃ¶nliche Freiheit (Â§Â§232 ff. StGB)
 insbesondere Stalking (Â§238 StGB)
- Gewaltdarstellung (Â§131 StGB)
- NÃ¶tigung (Â§240 StGB)
- Bedrohung (Â§241 StGB)
 insbesondere Stalking (Â§238 StGB)

Welche Rechte habe ich, wenn ich Opfer von Cybermobbing bin?

Die VerteidigungsmÃ¶glichkeiten gegen Cybermobbing, wie zum Beispiel die Fragen â??Wie gehe ich gegen wen vor und was muss ich tun?â?•, sind vielfÃ¤ltig. GrundsÃ¤tzlich wird dabei zwischen dem Strafrecht und dem Zivilrecht unterschieden. Es kÃ¶nnen und sollten gegebenenfalls auch beide Wege parallel bestritten werden.

Hier mÃ¶chten wir Ihnen einen ersten Ã?berblick Ã¼ber die rechtlichen VerteidigungsmÃ¶glichkeiten geben.

Strafrecht

Das Strafrecht stellt bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe, mit dem Ziel, Leben, Gesundheit und Eigentum zu schÃ¼tzen.
Auch, wenn es in Deutschland kein eigenes Gesetz oder Straftatbestand gegen Cybermobbing gibt, kÃ¶nnen andere StraftatbestÃ¤nde, wie zum Beispiel Beleidigungsdelikte nach Â§Â§185 ff. Strafgesetzbuch, erfÃ¼llt sein. Sollte mittels einer Ã?uÃ?erung eines Dritten im Internet die HÃ¼rde zu einer Ehrverletzung Ã¼berschritten sein, indem beispielsweise jemand im Internet beleidigt wurde, kann der Betroffene Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstatten. Dies fÃ¼hrt in der Regel zu einer Sanktion des jeweiligen TÃ¤ters, aber nicht zu einer zivilrechtlichen Erledigung der Angelegenheit im Sinne einer zukÃ¼nftigen Unterlassung oder sogar eines Schadenersatzes. Es ist dennoch ratsam, TÃ¤ter:innen anzuzeigen, da die AnonymitÃ¤t der Cybermobber ihnen meist ein Ã¼berhÃ¶htes SicherheitsgefÃ¼hl gibt. Dadurch kommt es zur Enthemmung und immer grausameren Taten. Dies kann nur gestoppt werden, wenn man die TÃ¤ter:innen im Internet auch mal reale Konsequenzen spÃ¼ren lÃ¤sst.

Zivilrecht

Das Zivilrecht, oder auch das Privatrecht, regelt rechtliche VerhÃ¤ltnisse zwischen natÃ¼rlichen und juristischen Personen.

Aus zivilrechtlicher Sicht liegt beim Cybermobbing eine Verletzung der PersÃ¶nlichkeitsrechte des Betroffenen vor. Als Beispiel dienen die VerÃ¶ffentlichung peinlicher Fotos, die Erstellung von Fake-Profilen auf Social Media oder auch Beleidigungen im Internet. Da grundsÃ¤tzlich der jeweils Betroffene entscheiden kann, wann was Ã¼ber ihn verÃ¶ffentlicht wird, kÃ¶nnen in den vorbenannten FÃ¤llen schnell seine PersÃ¶nlichkeitsrechte verletzt werden. Das kÃ¶nnte durch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild (KunstUrhG), Verletzung des Rechts am eigenen Namen (Â§12 BGB) oder auch das allgemeine PersÃ¶nlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG) betreffen.

Eine Verletzung solcher Rechte kann unter anderem Unterlassung- und SchadensersatzansprÃ¼che gegen den jeweiligen TÃ¤ter, beziehungsweise auch die Teilnehmer, mit sich ziehen. Diese werden dann auÃ?ergerichtlich, beispielsweise in Form einer Abmahnung, oder gerichtlich, bspw. als Antrag auf Erlass einer einstweiligen VerfÃ¼gung oder eines Klageverfahrens) verfolgt.

Wer hilft mir, wenn ich Opfer von Cybermobbing bin?

Sollten Sie den Verdacht haben, **Opfer von Cybermobbing zu sein**, dann sollte die rechtliche Ã?berprÃ¼fung sowie die Beratung hinsichtlich etwaiger straf- oder zivilrechtlicher MaÃ?nahmen durch geschultes Fachpersonal erfolgen.

Bei PersÃ¶nlichkeitsverletzungen und den daraus folgenden zivilrechtlichen AnsprÃ¼chen, wie unter anderem Unterlassung und Schadensersatz, die Ã¼ber den Zivilrechtsweg verfolgt werden, empfiehlt sich die Beauftragung eines Rechtsanwalts.

Sollten Sie der Meinung sein, dass das **Verhalten strafbar sein kÃ¶nnte**, kÃ¶nnen Sie bei der nÃ¤chst gelegenen Polizeistation oder Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstatten. Inzwischen gibt es auch MÃ¶glichkeiten, Cybermobbing online anzuzeigen oder anzeigen zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft prÃ¼ft, ob ein Anfangsverdacht vorliegt und wird gegen die TÃ¤ter vorgehen, wenn sich der Verdacht bestÃ¤tigen sollte.

Wie setze ich meine Rechte beim Cybermobbing durch?

Wie bereits erwÃ¤hnt, zÃ¤hlen bei Cybermobbing primÃ¤r strafrechtliches und zivilrechtliches Fehlverhalten zum Straftatbestand. Dementsprechend beleuchten wir diese rechtlichen Aspekte nochmal genauer.

1. Strafrechtlich relevantes Verhalten

Sobald Cybermobbing die HÃ¼rde zu strafrechtlich relevantem Verhalten Ã¼berschritten hat, so muss dieser Sachverhalt von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden. Die Anzeige kann Ã¼ber einen Anwalt, die Polizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft erstattet werden. Das LegalitÃ¤tsprinzip verpflichtet die Staatsanwaltschaft dazu, eigene Ermittlungen durchzufÃ¼hren. Dabei wird geprÃ¼ft, ob der vorgetragene Sachverhalt fÃ¼r ein strafrechtliches Verfahren in Betracht kommt. Etwaige Sanktionen werden dann Ã¼ber die Staatsanwaltschaft eingeleitet und letztendlich durch das Gericht entschieden.

DarÃ¼ber hinaus kann man beispielsweise bei Beleidigungsdelikten als NebenklÃ¤ger auftreten, wenn dies aus besonderen GrÃ¼nden, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrung der eigenen Interessen geboten erscheint (Â§395 Abs. 3 StPO).

2. Zivilrechtlich relevantes Verhalten

Liegt durch das Cybermobbing eine Verletzung der PersÃ¶nlichkeitsrechte des Betroffenen vor, so kÃ¶nnen gerichtliche oder auÃ?ergerichtliche MaÃ?nahmen durchgesetzt werden. Hier sollte man sich zuerst an qualifizierte RechtsanwÃ¤lte wenden, die zunÃ¤chst den Sachverhalt prÃ¼fen und rechtlich

bewerten. Liegt eine PersÃ¶nlichkeitsverletzung vor, kÃ¶nnen Unterlassungs- bzw. SchadensersatzansprÃ¼che geltend gemacht werden.

Unterlassungs- und SchadensersatzansprÃ¼che kÃ¶nnen dann beispielsweise mittels einer auÃ?ergerichtlichen Abmahnung gegenÃ¼ber dem TÃ¤ter geltend gemacht werden. Dieser muss eine sogenannte Unterlassungs- und VerpflichtungserklÃ¤rung unterzeichnen. In der Regel muss der TÃ¤ter auch die durch die Beauftragung des Rechtsanwalts entstandenen Kosten tragen, sowie Schadensersatz an die Betroffenen entrichten. Sollte der Verletzende nicht auf die Abmahnung reagieren, so kÃ¶nnen die UnterlassungsansprÃ¼che auch gerichtlich, beispielsweise bei einer EilbedÃ¼rftigkeit mittels einer Einstweiligen VerfÃ¼gung, verfolgt werden. Besteht keine EilbedÃ¼rftigkeit, kÃ¶nnen die UnterlassungsansprÃ¼che mittels einem normalen Klageverfahren verfolgt werden.

Die Website- oder Plattformbetreiber kÃ¶nnen auch belangt werden, wenn und soweit sie StÃ¶rer sind. Dies ist der Fall, wenn Betreiber bereits auf die Rechtsverletzung hingewiesen wurden, jedoch keine einschrÃ¤nkenden Schritte eingeleitet haben. Unter den Gesichtspunkten der ZweckmÃ¤Ã?igkeit empfiehlt es sich jedenfalls, immer die jeweilige Plattform (sei es Instagram, Facebook oder ein Online-Forum) in Kenntnis zu setzen und neben der Inanspruchnahme des TÃ¤ters, die Plattform zur LÃ¶schung etwaiger BeitrÃ¤ge aufzufordern. Dies nennt sich â??Notice-and-take-down-Grundsatzâ?•. Erst wenn eine Plattform trotz der Kenntnis Ã¼ber den Straftatbestand nicht seinen PrÃ¼fpflichten nachkommt und entsprechend handelt, kann die Plattform rechtlich belangt werden.

Sollte die UnterlassungserklÃ¤rung vorliegen, ist der TÃ¤ter verpflichtet, dem Opfer eine Vertragsstrafe zu zahlen. Insofern kann die zivilrechtliche Inanspruchnahme des jeweiligen TÃ¤ters oder der Teilnehmer auch eine gewisse PrÃ¤ventionswirkung zur Folge haben.

Welche rechtlichen Hilfsmittel gibt es bei Cybermobbing?

Wie bereits erwÃ¤hnt, gibt es rechtliche Wege, um sich gegen Cybermobbing zu wehren. Eines dieser Hilfsmittel ist die Abmahnung.

Bei einer PersÃ¶nlichkeitsverletzung besteht hÃ¤ufig Wiederholungsgefahr. Um eine Wiederholung zu vermeiden, hat der Verletzte gegenÃ¼ber dem TÃ¤ter oder den Teilnehmern einen Unterlassungsanspruch. Dies geschieht durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und VerpflichtungserklÃ¤rung des TÃ¤ters oder der Teilnehmer. Das heiÃ?t in erster Linie, dass der Verletzte den TÃ¤ter, beziehungsweise die TÃ¤ter, mittels einer auÃ?ergerichtlichen Abmahnung auf die Rechtsverletzung hinzuweisen hat, die durch die Unterlassungs- und VerpflichtungserklÃ¤rung zur Kenntnis genommen wird.

In dieser Abmahnung muss niedergeschrieben werden, dass gerichtliche Schritte eingeleitet werden, soweit dieser Unterwerfungsverpflichtung nicht nachgekommen wird. Gleichzeitig kann in dieser Abmahnung bereits ein Schadensersatz geltend gemacht werden. Durch diesen Unterwerfungsvertrag wird nÃ¤mlich eine vertragliche Beziehung zwischen den Parteien eingegangen, welche beim VerstoÃ? zumeist eine implementierte Vertragsstrafe auslÃ¶st. Daher ist die Abmahnung aufgrund einer

PersÃ¶nlichkeitsverletzung der beste Weg fÃ¼r eine Person, die von Cybermobbing betroffen ist.

SelbstverstÃ¤ndlich kann man auf die fÃ¶rmliche Abmahnung verzichten und die Gegenseite lediglich auffordern, etwaige Rechtsverletzungen zu unterlassen. Eine Rechtssicherheit hat man damit jedoch nicht.

WeiterfÃ¼hrende Informationen

Sie sollten nicht davon abgehalten werden, sich beim Verdacht einer Strafbarkeit rechtlichen Rat einzuholen und dann ggf. Strafanzeige zu erstatten. NÃ¤here Informationen zu Ansprechpartnern erhalten Sie Ã¼ber unsere empfohlenen Beratungsstellen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Thema straf- und zivilrechtliche Verfolgung von Cybermobbing haben, wenden Sie sich gerne an unsere kostenlose telefonische Helpline.

Date Created
16. Februar 2022